

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgeländes, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen

In der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 03.03.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. 2006, S. 285) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.06.2007 / 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulräume, Schulgelände, Turnhalle und sonstige Sportanlagen der Grundschule Strande dienen in erster Linie den Zwecken der Schule und der in der Gemeinde Strande ansässigen Vereine und Verbände. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- (2) Kraftfahrzeuge, Krafträder sowie Fahrräder dürfen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Klassenräume sowie die Turnhalle nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Tiere sind fernzuhalten bzw. bedürfen einer besonderen Genehmigung.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Gemeinde Strande überlässt auf schriftlichen Antrag die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen den ortsansässigen Trägern von gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen, Sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den politischen Parteien und Gewerkschaften zur Benutzung.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzung abweichend von Abs. 1 anderen Institutionen, Gewerbetreibenden oder bei Erhebung eines Eintrittsgeldes (von mehr als 1,25 EUR für den teuersten Platz), unabhängig von dieser Satzung aufgrund besonderer Vereinbarungen zu gestatten.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Werden die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung oder die besonders erlassenen Hausordnungen und Hallenordnung verstoßen wird.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen dürfen nur unter der Aufsicht eines Verantwortlichen benutzt werden. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassenen Hausordnungen und Hallenordnung eingehalten werden. Er hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Werden die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der Verantwortlichen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, den Beruf und das Alter sowie die Anschrift (Tel.-Nr.) der Aufsichtsperson enthalten.
- (3) Eine Überlassung an Dritte durch den Benutzer wird untersagt.
- (4) Bei nichtschulischen Veranstaltungen ist das Rauchen auf dem Schulgelände erlaubt.
- (5) Bei nichtschulischen Veranstaltungen ist der Ausschank von Alkohol erlaubt. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften für den Ausschank von Alkohol durch den jeweiligen Benutzer beachtet werden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen:
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Veranstaltungen sind Ordner einzusetzen),
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften,
 - c) für die Reinigung.

- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die behördlichen, insbesondere die steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 6

Zustand der Turnhalle sowie der Räume

- (1) Die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Gemeinde gemeldet werden. Die ordnungsgemäße Übergabe durch den Benutzer hat an den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen.
- (3) Die zu den Schulräumen, dem Schulgelände, der Turnhalle und den sonstigen Sportanlagen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, Turn- und Sportgeräte, Umkleide-, Waschräume und Toiletten gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln bedarf es einer besonderen Genehmigung.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von den Benutzern nicht vorgenommen werden.
- (5) Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 7

Unterhaltung

Die laufende Unterhaltung der Schulräume, des Schulgeländes, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen obliegt der Gemeinde. Die Benutzer sind verpflichtet – soweit die Arbeiten zumutbar sind – sie hierbei zu unterstützen.

§ 8

Hausordnung

Der Benutzer hat die erlassenen Hausordnungen und die erlassene Hallenordnung zu beachten.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden und Verunreinigungen jeglicher Art, die durch unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.

- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgesetzt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 11 Sperrung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Benutzung überlassenen Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen für jegliche Benutzung sperren:
 - a) wenn die Schulräume, das Schulgelände, die Turnhalle sowie die sonstigen Sportanlagen für einen anderen Zweck benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Außenanlagen durch witterungsbedingte Umstände unbenutzbar sind,
 - d) wenn – vom Benutzer – diese Satzung, die Hausordnungen oder die Hallenordnung nicht eingehalten werden.
- (2) Die Gemeinde teilt den Benutzer(n) die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 12 Gebühren und sonstige Kosten

- (1) Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgelände, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht der Gebühren entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgelände, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde einen Vorschuss zu leisten.

Die Höhe des Vorschusses bestimmt die Gemeinde.

- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, die aus Anlass der Benutzung entstehen. Dieses gilt insbesondere für Telefonate (außer Notrufen), die während der Benutzung geführt werden.
- (5) Die Gebühren und sonstigen Kosten sind bei der Amtskasse Dänischenhagen einzuzahlen.
- (6) Die Gemeinde ist für die Inanspruchnahme des/der Hausmeisters/Hausmeisterin für seine Dienstleistungen von dem Benutzer in angemessener Weise zu entschädigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume und des Schulgeländes vom 30.06.1975 und die Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen der Gemeinde Strande vom 08.07.1982 außer Kraft.

Strande, den 15.06.2007
03.03.2008

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister